

## Anhang zum SRO-Prüfungsreglement (Ziff. 2.2)

---

### Verlängerte Prüfperiode für Finanzintermediäre mit geringem Risiko

#### 1. Grundsätze der verlängerten Prüfperiode

- 1.1 Die SRO SVIG kennt die Möglichkeit der verlängerten Prüfperiode, welche sich an der Grösse und am Risiko der GwG-relevanten Tätigkeit des Finanzintermediärs orientiert. Die verlängerte Prüfperiode dient der administrativen und finanziellen Entlastung von Finanzintermediären mit geringem Risiko.
- 1.2 Der Finanzintermediär, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss einen Antrag stellen. Die verlängerte Prüfperiode dauert maximal zwei Jahre. Der Finanzintermediär hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer verlängerten Prüfperiode.
- 1.3 Die jährliche Deklarationspflicht (Formular «Erklärung des Finanzintermediärs») bleibt bestehen. Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ist ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers einzureichen, der die gesamte (verlängerte) Prüfperiode umfasst. Bei Austritt aus der SRO während der verlängerten Prüfperiode ist ein Schlussbericht eines externen Prüfers einzureichen.

#### 2. Materielle Bedingungen

- 2.1 Drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Finanzintermediär Antrag für eine verlängerte Prüfperiode stellen kann:
  - 2.1.1 Kriterium 1 – Anzahl der GwG-Mandate ist unter 10  

Die Anzahl deklarerter GwG-Mandate muss während zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils unter 10 liegen.
  - 2.1.2 Kriterium 2 – Gute Resultate aus zwei Prüfungen  

Der Finanzintermediär muss mindestens zwei GwG-Prüfungen nachweisen können. Die Pflichten des Finanzintermediärs müssen durch die SRO-Prüfstelle als vollumfänglich erfüllt beurteilt worden sein. Als « erfüllt » gilt, wenn die SRO-Prüfstelle aufgrund der eingereichten Prüfberichte keine oder nur geringfügige (formelle) Mängel zu beanstanden hatte. Dieses Kriterium ist nicht « erfüllt », wenn in diesen zwei Prüfungen materielle Mängel beanstandet worden sind.

### 2.1.3 Kriterium 3 – Das gesamte Geldwäscherei- und Revisionsrisiko des Finanzintermediärs wird durch die SRO-Prüfstelle als «gering» eingeschätzt

Das gesamte Geldwäscherei- und Revisionsrisiko des Finanzintermediärs wird als «gering» eingeschätzt, wenn keines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Finanzintermediär führt Domizilgesellschaften ausserhalb der CH / EU / FL (wobei Gesellschaften, die ausschliesslich mit gruppeninternem Eigenkapital und/oder mit Fremdkapital von Finanzintermediären im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG oder von Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland, die einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung unterstehen, finanziert sind, ausgenommen sind);
- Verletzung von Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG), auch geringen Ausmasses, welche durch die SRO-Prüfstelle beanstandet wurden;
- Verletzung der Informationspflicht (Nichteinhalten der Eingabefristen gemäss Ziff. 8 des Prüfungsreglements, Nichtbeantwortung von Fragen in den Formularen «Erklärung des Finanzintermediärs» und «Prüfbericht des externen Prüfers» trotz einmaliger schriftlicher Nachfrage etc.);
- mangelhafte GwG-Organisation;
- GwG-Ausbildungspflicht nicht erfüllt (Pflicht = GwG-Kontaktperson hat GwG-Grundkurs und pro Periode 2014/2015, 2015/2016, usw. einen GwG-Weiterbildungskurs absolviert);
- GwG-Mandate mit PEP;
- GwG-Mandate mit Bartransaktionen über CHF 100'000, welche vom Finanzintermediär ausgeführt werden;
- GwG-Mandate mit neuem unbekanntem GwG-Kunden bzw. GwG-Anteilsinhaber ohne persönlichen Kontakt und wenn die Dienstleistung gegenüber dem neuen Kunden bzw. Anteilsinhaber für den Tätigkeitsbereich des Finanzintermediärs untypisch ist.

### 3. Formelles

- 3.1 Der Finanzintermediär, der die materiellen Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt, kann bei der SRO-Prüfstelle einen Antrag zur Verlängerung der Prüfperiode stellen. Die SRO stellt ein Formular (Formular «Antrag für verlängerte GwG-Prüfperiode») zur Verfügung. Dieser Antrag hat vor Ablauf des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs zu erfolgen.
- 3.2 Die SRO-Prüfstelle entscheidet über den Antrag. Die Verlängerung der Prüfperiode kann auf maximal 2 Jahre gewährt werden. Der Entscheid ist kostenlos. Der Finanzintermediär hat keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der verlängerten Prüfperiode. Sobald in der «Erklärung des Finanzintermediärs» eines der Kriterien gemäss Ziff. 2.1.3 angezeigt wird, ordnet die SRO-Prüfstelle die jährliche Drittprüfung wieder an. Die SRO SVIG kann jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen die verlängerte Prüfperiode aufheben und die jährliche Drittprüfung anordnen. Dies wird schriftlich mitgeteilt und kann nicht angefochten werden.
- 3.3 Die GwG-Dossiers sind ständig aktuell zu halten und die Sorgfaltspflichten (Art. 3-8 GwG) und die Meldepflichten (Art. 9-10a GwG) sind laufend einzuhalten.
- 3.4 Die Finanzintermediäre mit verlängerter Prüfperiode haben jährlich die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular «Erklärung des Finanzintermediärs») innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres einzureichen. Fristerstreckungen werden nicht gewährt. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat zur Folge, dass das Recht auf verlängerte Prüfperiode aufgehoben wird und ein Prüfbericht des externen Prüfers gemäss Ziff. 9 des Prüfungsreglements eingereicht werden muss.
- 3.5 Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ist ein Prüfbericht eines externen Prüfers einzureichen, der die gesamte (verlängerte) Prüfperiode umfasst.
- 3.6 Der externe Prüfer hat alle Erklärungen des Finanzintermediärs zu überprüfen, die während der verlängerten Prüfperiode angefallen sind. Als Berechnungsbasis der zu prüfenden GwG-Mandate gilt die Summe von
- a. Anzahl GwG-Mandate am Ende der verlängerten Prüfperiode;
  - b. sämtliche GwG-Mandate, die während der verlängerten Prüfperiode aufgelöst wurden.

Von dieser Summe sind mindestens 10%, jedoch mindestens 10 GwG-Mandate (oder alle, falls unter 10) zu prüfen. Die geprüfte Menge muss immer repräsentativ für die Gesamtmandatsmenge sein.

#### 4. **Schlussbestimmungen**

Dieser Prüfungsreglements-Anhang ist von der FINMA am 30. Dezember 2015 genehmigt worden. Er tritt mit Gutheissung durch den Ausschuss der SRO SVIG per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt den Prüfungsreglements-Anhang vom 2. Dezember 2011.

Präsident:

Mitglied:

---

André Weber

---

Dr. Alexander Vogel